# Satzung des Stadtsportbundes Herne e. V. vom 10. Mai 2023

## Gliederung

**Präambel**

**A. Allgemeines**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**§ 2 Zweck**

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

**§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

**B. Vereinsmitgliedschaften**

**§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

**§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

**§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

**§ 8 Ausschluss aus dem SSB**

**C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

**§ 10 Haftung**

**D. Organe des Vereins**

**§ 11 Vereinsorgane**

**§ 12 Mitgliederversammlung**

**§ 13 Geschäftsführender Vorstand**

**§ 14 Gesamtvorstand**

**§ 15 Beirat**

**E. Vereinsjugend**

**§ 16 Sportjugend**

F. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Schiedskommission

§ 18 Fachschaften

§ 19 Frauenversammlung

§ 20 Kassenprüfer

§ 21 Datenschutz

G. Schlussbestimmung

§ 22 Auflösung des SSB

§ 23 Inkrafttreten

# Präambel

Der Stadtsportbund Herne versteht sich als Dienstleister, Interessenvertreter und Impulsgeber für seine Mitglieder. Er ist in allen sportlichen Angelegenheiten Ansprechpartner für Herner Bürger, Organisationen, Gruppen und Institutionen und will gesellschaftliche Entwicklungen konstruktiv begleiten sowie deren Ziele aktiv mitgestalten.
Der SSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und tritt fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
Frauen und Männer sind im SSB gleichberechtigt und haben Zugang zu jedem Amt.
Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.
In dieser Satzung ist auf die Nennung der jeweiligen, geschlechtsbezogenen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen.

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen „Stadtsportbund Herne e.V.“, nachfolgend SSB genannt.
- Der SSB hat seinen Sitz in Herne und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der Nummer VR 20186 eingetragen.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck

2.1 Der Zweck des SSB ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung, der Integration und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der SSB dafür ein, dass allen Einwohnern der Stadt Herne die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport auszuüben. Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern, wie zum Beispiel Politik, Erziehung, Bildung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Sporträume, Umwelt, Integration und Inklusion.

Der SSB vertritt den Sport in Vereins-, Verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber kommunalen und staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit.

2.2 Diese Zwecke können insbesondere verwirklicht werden durch:

- die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem SSB angeschlossenen, gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen;
- die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen;
- die Förderung der Zusammenarbeit der Sport treibenden Vereine der Stadt Herne;
- die Förderung des Sportstättenbaus und seiner Unterhaltung;
- die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
- die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen;
- die Förderung des Breiten- und Leistungssports;
- die Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens einschließlich Abnahme und Verleihung;
- die dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus- und -fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB-NRW;
- die Umsetzung von Programmen des Landessportbundes;
- die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern;
- die Mitarbeiterentwicklung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/ Ehrenamtes;
- die Öffentlichkeitsarbeit;
- die sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung;
- Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperationen
- die Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen wie z. B. dem kommunalen Gesundheitswesen;
- die Förderung der Inklusion und Integration;
- die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des SSB dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Keine Person erhält in seiner Eigenschaft als Mitglied Zuwendungen aus den Mitteln des SSB. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Verbandsmitgliedschaften

Der SSB ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW).
weitere Mitgliedschaften, die dem Vereinszweck entsprechen, können eingegangen werden. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des SSB können alle dem Sport dienenden Vereine / Organisationen /Institutionen mit Sitz in der Stadt Herne werden.
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug für sämtliche Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.
Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
In dringenden Fällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand über eine vorläufige Mitgliedschaft, diese besteht bis zum Beschluss durch den Gesamtvorstand.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die SSB-Satzung sowie die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

### § 6 Arten der Mitgliedschaft

Der SSB besteht aus:

6.1 ordentlichen Mitgliedern
6.2 außerordentlichen Mitgliedern
6.3 Fördermitgliedern
6.4 Ehrenmitgliedern
6.5 Ehrenvorsitzenden

6.1. <u>Ordentliche Mitglieder</u>
Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

6.1.1 Eine gültige Vereinssatzung sowie die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6.1.2 Die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des LSB-NRW, wie z. B. einem Fachverband, einschließlich der Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den LSB NRW.
6.1.3 Die Eintragung in das Vereinsregister

6.2. <u>Außerordentliche Mitglieder</u>
Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen oder Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen.
Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle oder materielle Förderung durch den SSB.

6.3 <u>Fördermitglieder</u>
Dies können natürliche oder juristische Personen sein, die die Zwecke des SSB, insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe unterstützen.
Sie nutzen die Angebote des SSB nur eingeschränkt.
Sie sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, haben dort aber kein Stimmrecht.

6.4 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder der Schiedskommission werden zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung eingeladen, haben dort aber kein Stimmrecht.

6.5 Ehrenvorsitzende

Vorsitzende, die sich um den SSB verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenvorsitzenden gehören dem Gesamtvorstand mit Stimmrecht an.

**§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Austritt oder Ausschluss aus dem jeweiligen Fachverband
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit

Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

**§ 8 Ausschluss aus dem SSB**

8.1. Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des SSB kann erfolgen:

8.1.1 wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;

8.1.2 bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des SSB;

8.1.3 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des SSBs oder groben, unsportlichen Verhaltens;

8.1.4 wenn ein Mitglied den SSB oder das Ansehen des SSB schädigt oder zu schädigen versucht.

8.2 Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied oder Mitgliedern des SSB Gesamtvorstandes gestellt werden.
Der Antrag auf Ausschluss ist durch den geschäftsführenden Vorstand dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

8.3 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

8.4 Der Ausschluss von Fördermitgliedern kann durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen, wenn das Fördermitglied trotz zweimaliger Mahnung seiner Zuwendungszahlung nicht nachkommt.
Mit dem Austritt aus dem SSB oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres.
SSB eigene Gegenstände sind dem SSB zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
Dem -ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder§ 9 Beiträge, Gebühren, Umlagen

9.1 Die Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag je Vereinsmitglied.
Ordentliche Mitglieder mit weniger als 100 Vereinsmitgliedern zahlen einen pauschalierten Jahresmitgliedsbeitrag.
Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des SSB erhoben werden.
Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

9.2 Fördermitglieder bestimmen die Höhe ihrer Zuwendungen selbst. Eine Gegenleistung des SSB an das Fördermitglied ist mit der Zuwendung ausdrücklich nicht verbunden.

9.3 Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand.
Umlagen können maximal bis zum 3-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

9.4 Das Mitglied ist verpflichtet, dem SSB-Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.
Ferner ist der SSB berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
Von Mitgliedern, die kein SEPA-Mandat erteilen, kann eine Gebühr für die Rechnungsstellung gefordert werden.

9.5 Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim SSB eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
Fällige Beitragsforderungen können vom SSB außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.
Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige zu leistende Geldzahlungen bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.
Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Finanzordnung.

### § 10 Haftung

Der SSB haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des SSB oder bei seinen Veranstaltungen bzw. bei einer sonst für den SSB erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
Die Haftung des Vorstandes sowie von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## D. Die Organe des Vereins

### § 11 Vereinsorgane

Organe des SSB sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand
- der Beirat

### § 12 Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSB.
Sie wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten.
Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, den Fördermitgliedern, der Sportjugend, den Mitgliedern des Vorstands und des Beirats, den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

12.2 Jedes Mitglied stellt jeweils einen Delegierten mit Stimmrecht. Ausgenommen sind die Fördermitglieder, sie haben kein Stimmrecht.

12.2.1 Ordentliche Mitglieder können bei über 250 Mitgliedern zwei Delegierte, bei über 500 Mitgliedern drei Delegierte, sowie für weitere volle 500 Mitglieder jeweils einen zusätzlichen Delegierten entsenden.
Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch den Mitgliedsverein. Maßgebend ist das Ergebnis der letzten aktuellen Vereinsabfrage. Die Sportjugend des SSB entsendet drei Delegierte mit Stimmrecht

12.2.2 Die Mitglieder des Gesamtvorstands und des Beirats sowie die Ehrenvorsitzenden haben je eine Stimme

12.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung des SSB ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll spätestens am 31.05. jeden Jahres stattfinden.

12.4 Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt der Gesamtvorstand den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

12.5 Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

12.6 Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens bis zum 31. 3. des Jahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

12.7. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder des Gesamtvorstandes für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

12.8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
- Feststellung des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- Entlastung des Gesamtvorstandes;
- Wahl und Abwahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer;
- Festsetzung der Beiträge und Umlagen;
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
- Beschlussfassung über Neufassung oder Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

12.9 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Sie entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt.
Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.
Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, welches vom Versammlungsleiter gezogen wird.
Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

12.10 Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

12.11 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
Wahlen erfolgen geheim, wenn es von einem Stimmberechtigten beantragt wird.
Jedes delegierte Mitglied ist in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.
Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat mindestens eine Stimme. Die Stimmrechte eines Vereins können von einem Delegierten des Vereins einheitlich ausgeübt werden. Weitere Stimmübertragungen von einem Verein auf einen anderen Mitgliedsverein sind ausgeschlossen.
Über sämtliche Versammlungen des SSB ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 13 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB ist im Vereinsregister eingetragen und besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Vorsitzenden der Sportjugend
- bis zu vier Fachvorständen (deren Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung darzustellen)

Je zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den SSB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

## § 14 Gesamtvorstand

14.1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- einem Vertreter der Sportjugend,
- den Ehrenvorsitzenden,
- der Frauenvorsitzenden,
- dem Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit,
- dem Beauftragten für den Breitensport,
- dem Beauftragten für das Sportabzeichen,
- dem Beauftragten für die Aus- Weiterbildung und Qualifizierung,
- dem Beauftragten für die Fachschaften (Sportwart),
- dem Beauftragten für das Rechtswesen,
- dem Beauftragten für das Bauwesen,
- dem Beauftragten für die Mitgliederberatung (VIBSS),
- dem Beauftragten für den Schulsport,
- dem Leiter der LSB Bildungswerkaußenstelle Herne.

14.2. Der Gesamtvorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.
Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Ausnahmen bilden hier der Vorsitzende der Sportjugend und einer seiner Vertreter, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden und die Frauenvorsitzende, die von der Frauenversammlung gewählt wird.
Die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 3 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

14.3. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das *Amt kommissarisch* ausübt. Die Bestellung ist vom Gesamtvorstand zu bestätigen und gilt danach bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Gesamtvorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

14.4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ausgenommen ist die Jugendsatzung, sie wird von der Jugendversammlung beschlossen.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, müssen aber im Einklang mit dieser stehen.
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe teilnehmen.

14.5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können SSB-Ämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. § 3 Nr. 26 a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

14.6. Im Übrigen haben die Gesamtvorstandsmitglieder und Mitarbeiter des SSB die in seinem Auftrag handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden

## § 15 Beirat

15.1 Der Beirat besteht aus:

- je einem Vertreter der Sportart (Fachschaftsleiter),
- den Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
- einer Vertreterin des Frauenvorstandes,
- je einem Vertreter der drei größten im Rat der Stadt Herne vertretenen Fraktionen,
- einem Vertreter des Ausschusses für den Schulsport der Stadt Herne
- dem Sportdezernenten der Stadt Herne,
- einem Vertreter der Fachverwaltung Sport der Stadt Herne,
- dem Sportausschussvorsitzendem der Stadt Herne.

15.2 Dem Beirat obliegt die Beratung des Gesamtvorstandes in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
Zudem werden dem Beirat der aktuelle Stand des Jahresabschlusses sowie des Wirtschaftsplanes vorgestellt und erläutert.
Der Beirat tagt zweimal jährlich, die Regelungen zur Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 4 bis 7 und 9 bis 13 gelten analog).

## E. Vereinsjugend

### § 16 Sportjugend

16.1. Die Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine bilden die Sportjugend des SSB. Sie verwaltet sich selbst im Rahmen der Vorgaben der Jugendordnung

16.2. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SSB. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

16.3. Organe der Sportjugend sind der Jugendvorstand und die Jugendversammlung. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Sportjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## F. Sonstige Bestimmungen

### § 17 Schiedskommission

17.1. Die Schiedskommission hat die Aufgabe Meinungsverschiedenheiten zwischen dem SSB und seinen Mitgliedsvereinen möglichst einvernehmlich beizulegen. Gelingt dies nicht, so ist die Rechtsberatung beim LSB NRW einzuschalten. Gleiches gilt für Streitigkeiten, die innerhalb oder zwischen den Organmitgliedern des SSB entstanden sind.

17.2. Die Schiedskommission ist schriftlich zu informieren, die jeweilige Auffassung über den Streitgegenstand ist zu erläutern. Antragsberechtigt ist der Vorstand des Mitgliedsvereins bzw. das jeweilige Organmitglied des SSB.
Die Kommissionsmitglieder kommen spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages zusammen und beraten den Vorgang. Sie hören beide Parteien an und entscheiden die Angelegenheit spätestens zwei Monate nach Antragseingang.

17.3. Die Schiedskommission ist unabhängig und nicht durch Weisungen oder Empfehlungen der SSB-Organe zu beeinflussen. Ihre Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen aus Neutralitätsgründen nicht dem Gesamtvorstand, dem Jugendvorstand oder dem Frauenvorstand angehören.

17.4. Die Schiedskommission besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei Beisitzern.
Der Vorsitzende und sein Vertreter werden von den Mitgliedern der Schiedskommission gewählt. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Eine dieser drei Personen muss der Vorsitzende oder sein Vertreter sein.

### § 18 Fachschaften

Ordentliche Mitglieder mit gleichen oder ähnlichen Sportarten bilden eine Fachschaft. Die Fachschaften entsprechen der Gliederung der Fachverbände im LSB NRW e.V. Die Fachschaften wählen jeweils einen Leiter, der sie vertritt und Mitglied des SSB-Beirats ist. Fachschaften können auch zusammengefasst werden.
Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

## § 19 Frauenversammlung

19.1 Die Frauenversammlung besteht aus:

19.1.1 den Vertreterinnen der ordentlichen Mitglieder
(Vereine mit weiblichen Mitgliedern haben eine Stimme, Vereine mit mehr als 100 weiblichen Mitgliedern haben je angefangene 100 weibliche Mitglieder eine zusätzliche Stimme),

19.1.2 den gewählten Vorstandsmitgliedern (diese haben keine Doppelstimme).

19.2 Die Frauenversammlung wählt den Vorstand, der aus der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin und mindestens drei, maximal fünf Beisitzerinnen bestehen.
Der Vorstand beachtet die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming) und kümmert sich um die Belange der Frauen und Mädchen im Sport.

19.3 Die Frauenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, Vorstandswahlen sind alle drei Jahre abzuhalten.

## § 20 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.
Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.
Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

## § 21 Datenschutz

21.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des SSB verarbeitet.

21.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes SSB-Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

21.3 Den Organen des SSB, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 22 Auflösung des SSB

Die Auflösung des SSB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Bei Auflösung des SSB oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Herne, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) verwenden darf.
Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## § 23 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 10. Mai 2023 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.